



B e g r ü n d u n g

zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes
der ehemaligen Stadt Vienenburg für den Bereich
„Diestelkamp“

Stand: §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

I N H A L T

	Seite
I.ALLGEMEINES UND GRUNDLAGEN DER RAUMORDNUNG.....	3
II.RAHMENBEDINGUNGEN ZUR ENTWICKLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	5
III.ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG.....	9
IV.PLANINHALT UND BEGRÜNDUNG.....	11
V.UMWELTBERICHT.....	11
VI.ABWÄGUNG VON STELLUNGNAHMEN.....	11

I. Allgemeines und Grundlagen der Raumordnung

Allgemeines

Die **Stadt Goslar** liegt am nördlichen Harzrand im Zentrum des Landkreises Goslar und hatte bis 31.12.2013 ca. 41 000 Einwohner. Durch Fusion mit der Stadt Vienenburg am 01.01.2014 erhöhte sich die Einwohnerzahl auf etwa 51.000.

Die **verkehrliche Anbindung** des gesamten Stadtgebietes ist als gut anzusehen: Mindestens stündliche Eisenbahnverbindungen bestehen seit Ende 2014 von Goslar nach Braunschweig, Halle, Bad Harzburg, Seesen/Kreiensen und weiter, zweistündlich, nach Göttingen bzw. Hildesheim und Hannover. Der Regionalverkehrsbahnhof Goslar liegt in etwa 4,5 Kilometer Entfernung vom Plangebiet.

Alle Stadt- und Ortsteile sind vom ZOB am Bahnhof in Goslar-Altstadt bzw. Vienenburg aus per Bus sehr gut zu erreichen. (In Vienenburg steht das älteste noch in Betrieb befindliche Bahnhofsgebäude Deutschlands.

In das überregionale Straßennetz ist die Stadt Goslar eingebunden über die teilweise autobahnmäßig ausgebaute Bundesstraße 6 nach Salzgitter (mit Anschluss an die Autobahn A 7 nach Hannover bzw. Göttingen/Kassel-) und nach Bad Harzburg (mit Autobahnanschluss nach Braunschweig, A 36), Wernigerode und den Ostharz sowie über die B 241 nach Osterode und die B 498 nach Altenau und in den Südharz.

Mit Urkunde vom 14.12.1992 wurden das Erzbergwerk Rammelsberg und die Goslarer Altstadt in die „**Liste des Kultur- und Naturerbes der Menschheit**“ der **UNESCO** aufgenommen, 2010 ergänzt um die „Oberharzer Wasserwirtschaft“.

Raumordnung

Der Stadt Goslar einschließlich der ehemaligen Stadt Vienenburg sind in der Landes- und Regionalen Raumordnung verschiedene Funktionen zugewiesen. Die Neubekanntmachung des Landes-Raumordnungsprogramms erlangte durch Veröffentlichung im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt am 26. September 2017 Rechtskraft.

Die Stadt Goslar wurde im **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LRÖP)** als Mittelzentrum festgelegt und. **Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2008 (RRÖP)**, Abschnitt II Ziffer 1.1.1 Abs. 7 gehören zum Mittelzentrum sämtliche Ortsteile mit Ausnahme von Bockswiese, Hahnenklee und Hahndorf.

Aus der Funktion als zentraler Ort ergeben sich die Aufgaben als Standort zur „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ sowie „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“. Goslar ist vornehmlich auf das Oberzentrum Braunschweig ausgerichtet.

Zusammen mit der (ehemaligen wie neuen) Stadt Goslar bilden die Städte Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen einen „mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen“.

Neben der Sicherung und Entwicklung tragfähiger mittelzentraler Versorgungsstrukturen übernimmt dieser Verbund darüber hinaus zum Teil oberzentrale Versorgungsaufgaben für den gemeinsamen Verflechtungsraum. Diese oberzentralen Teilfunktionen betreffen die Bereiche universitäre Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das Gesundheitswesen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (RGB), rechtskräftig seit dem 1. Juni 2008, wurde dementsprechend wie folgt formuliert:

*„Der **mittelzentrale Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen** der Städte Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen hat für den Harz und das Harzvorland eine regio-*

nale Bedeutung. Die Mittelzentren sind als wichtige Arbeitsmarktstandorte zu sichern und zu entwickeln. Sie haben für den Tourismus und im Bereich der Gesundheitsinfrastruktur eine landesweite Bedeutung. Clausthal-Zellerfeld ist als Universitätsstandort und Goslar als Fachhochschulstandort zu sichern und zu entwickeln.“

Des Weiteren wurde die Stadt Goslar mit den Stadtteilen Innenstadt und Hahnenklee-Bockswiese als „Standort mit der **besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung**“ und darüber hinaus als „Standort mit der **besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus**“ bestimmt.

Diese Festlegungen spiegeln die wirtschaftlichen Grundlagen der am Harzrand liegenden Stadt Goslar wieder, die neben den Faktoren Industrie und gewerbliche Wirtschaft vornehmlich durch den Fremdenverkehr gebildet werden. Dem Stadtteil Vienenburg ist die Schwerpunktaufgabe "**Erholung**" zugeordnet.

Die **ehemalige Stadt Vienenburg** mit ihren zugehörigen Ortschaften wurde im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 den sog. **ländlichen Regionen** zugeordnet. Der neue Stadtteil Vienenburg (Kernstadtbereich) war und ist in den regionalplanerischen Zielsetzungen als **Grundzentrum im Verflechtungsbereich von Ober- oder Mittelzentren** festgelegt.

Schwerpunkt der Entwicklung innerhalb der ländlichen Regionen sind beispielsweise der Erhalt gewachsener Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen.

Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln, wie auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Die **Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten** sind im Rahmen der grundzentralen Bedeutung Bestandteil der städtischen Entwicklung in Vienenburg. Wirtschaftliche Grundlagen der ehemaligen Stadt Vienenburg waren und sind traditionell gewerbliche Wirtschaft und auch Landwirtschaft. Hinzu kam in jüngerer Zeit auch der Schwerpunkt Fremdenverkehr.

Der zentrale Bereich von Vienenburg ist überwiegend von Flächen umgeben, die aufgrund ihrer typischen Nutzungsstruktur als **Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft** ausgewiesen sind.

Darüber hinaus spielt im Gesamtbereich insbesondere der Naturschutz eine herausragende Rolle. Speziell die Kiesvorkommen im Okertal sind darüber hinaus als **Vorranggebiet** bzw. **Vorbehaltsgebiet** für die **Kiesgewinnung** festgelegt.

Ein Bereich südlich der Ortschaft Immenrode und ein Bereich nördlich von Lochtum sind regionalplanerisch als **Vorrangstandorte für die Errichtung von Windenergieanlagen** vorgegeben.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig ist der Grundsatz enthalten, dass zu **Waldrändern** ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden soll.

II. Rahmenbedingungen zur Entwicklung des Flächennutzungsplanes

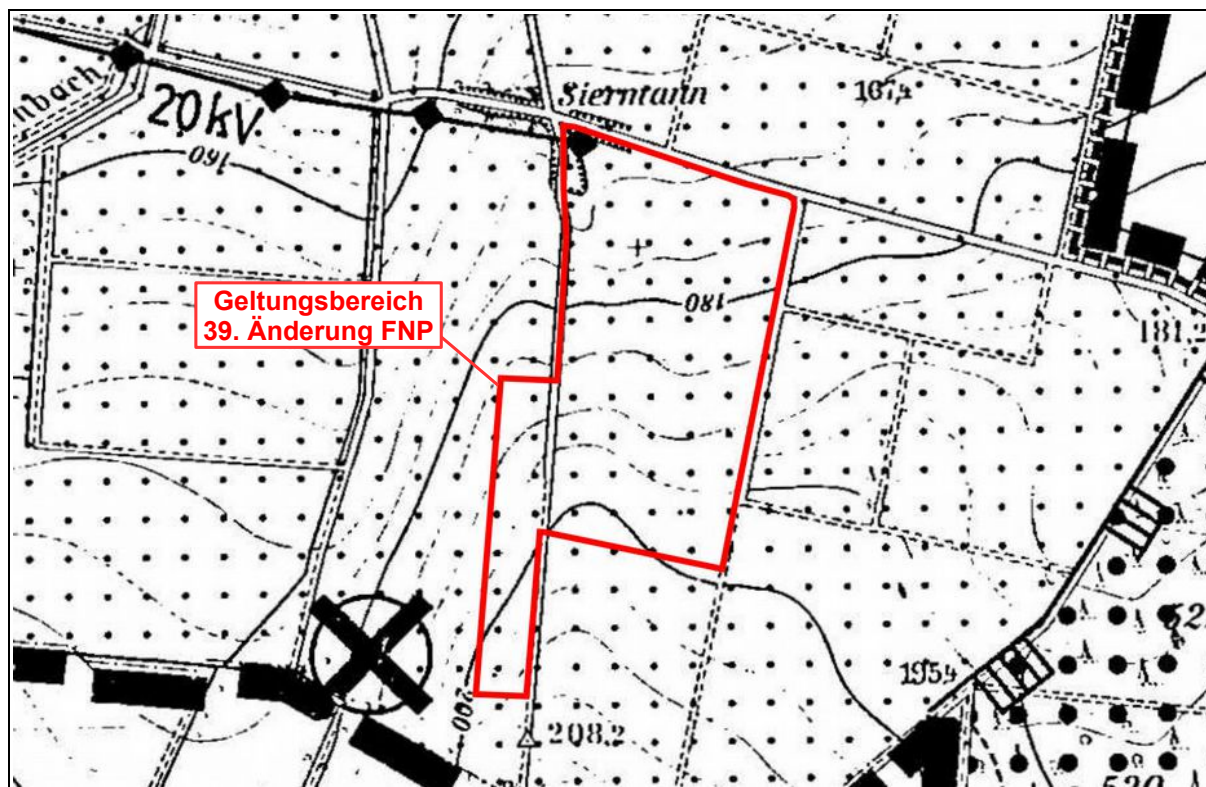
Die 39. Flächennutzungsplan-Änderung wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Lo-007 "Diestelkamp-Lochtum" durchgeführt. Die Änderung wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Vienenburg (Stadtgebiet bis 31.12.2013) entwickelt (Fassung der 19. Änderung/Neufassung).

Dieser Flächennutzungsplan ist genauso wie der Flächennutzungsplan der Stadt Goslar weiterhin über das Fusionsdatum der Stadtgebiete von Goslar und Vienenburg (01.01.2014) hinaus wirksam, bis durch eine Zusammenfassung ein neugefasster Gesamtplan entstanden sein wird.

Geltungsbereich

Das Plangebiet mit einer Größe von rd. 24,6 ha liegt ca. 900 m südlich des Ortskerns des Ortsteil Lochtum in der Feldmark. Das Plangebiet wird begrenzt durch Feldwege und intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Es wird derzeit ebenfalls als Acker genutzt und beherbergt darüber hinaus eine Biogasanlage.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar. In der Nordostecke des Geltungsbereiches ist darüber hinaus eine 20 kV – Freileitung dargestellt.



Auszug aktueller Stand des Flächennutzungsplanes Vienenburg

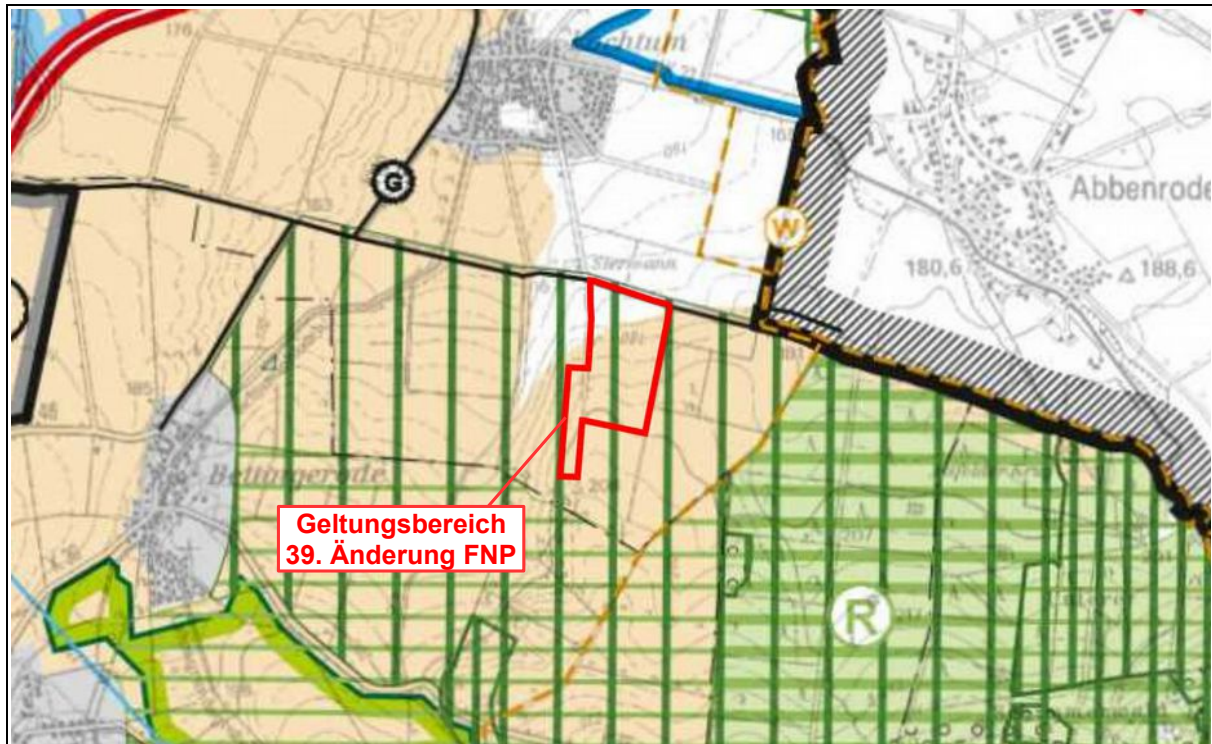
Im angrenzenden Umfeld sind landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Im weiteren Umfeld ist im Südosten eine Altlastenfläche gekennzeichnet und im Westen die Waldfläche des Schimmerwaldes mit zugehöriger Schutzgebietsabgrenzung.

Landesraumordnung

Im niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017 wird Goslar als Mittelzentrum ausgewiesen. Goslar zählt zum sog. „südlichen ländlichen Raum“. Hieraus ergeben sich entsprechende Funktionen und Aufgaben als Standort zur „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ sowie „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“.

Regionalplanung

Die Ortschaft Lochtum ist entsprechend der Definition des Regionale Raumordnungsprogramms (RROP) 2018 nicht Bestandteil der mittelzentralen Siedlungsfläche.



Auszug Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), Kartenteil

Das Plangebiet befindet sich **teilweise** innerhalb eines **Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft** und **vollständig** innerhalb eines **Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft**.

Gem. **geändertem Landesraumordnungsprogramm** (LROP, Stand 07.09.2022) können **Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen** werden. Agrar-Photovoltaikanlagen werden im LROP als Photovoltaikanlagen definiert, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

Dies entspricht den Zielen der vorliegenden Planung. Zudem ist zu beachten, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich durch den Wassermangel und die ausgeprägte Windbelastung fast unwirtschaftlich geworden ist. Insbesondere die vergangenen trockenen Jahre haben eine wirtschaftliche Bearbeitung unmöglich gemacht.

Die Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Mensch und Umwelt können sowohl negativ als auch positiv sein und hängen in ihrer Intensität von Lage und Vornutzung der in Anspruch genommenen Flächen ab.

Insbesondere Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) bieten die Möglichkeit, bei entsprechendem Management gezielt mit dem **Schutz der Biodiversität** verknüpft zu werden. Gerade in **ausgeräumten Landschaften** bieten sie **Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten**, die auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen keinen Lebensraum mehr finden können

oder als Trittsteinbiotope entlang von Verkehrswegen fungieren.

Das Plangebiet ist aus folgenden Gründen für die Entwicklung von Agri-PV besonders geeignet:

- gelegen zwischen Schimmerwald und dem Bachbett der Schamlah kann insbesondere für Insekten die erleichterte Populationsdurchmischung positive Auswirkungen haben,
- die Verfügbarkeit von Wasser (durch die Biogasanlage) soll genutzt werden, um Feuchtstellen zwischen oder unter den Modulreihen zu schaffen,
- der Eingriff in das Landschaftsbild ist gering, da durch die bereits vorhandene Biogasanlage das Landschaftsbild bereits eingeschnitten ist,



Fotos: Investor

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der **Kombination von PV-Anlage** mit z.B. Landwirtschaft, aber auch **mit Natur- oder Habitatschutz**.

Insbesondere wird eine Flankierung der seit ca. 3 Jahren wieder zunehmenden Population der Rebhühner innerhalb der Lochtumer Gemarkung erwartet. Im Jahre 2020 wurden etwa 20 brütende Rebhuhnpaare in der Lochtumer Gemarkung gesichtet. Die ersten Rebhuhn-sichtungen im Jahre 2017/18 befanden sich auf dem Gelände der Biogas- und Stallanlagen. Auch für die Population der Feldhasen kann die PV-FFA positive Auswirkung haben. Auf dem Gelände der Biogasanlage sind ganzjährig mindestens 5 Feldhasen anzutreffen. Durch die PV-FFA würden die Ruheräume und Plätze, in welchen die Hasen auch im Winter Deckung finden, erheblich erweitert.

Durch die bereits erwähnten **naturnahen Säume an den Modulreihen** und Schaffung einiger Feuchtstellen soll aktiver Insektenschutz erfolgen.

Zudem soll durch die **Eingrünung der Anlage mit Gehölzstreifen** an den Nord- und Süd-seiten die **Einbindung in das Landschaftsbild** befördert werden. Bestehende Gehölze im Nordosten werden erhalten und weiter entwickelt. Durch den Erhalt bestehender Feldgehölze und die Pflanzung neuer Gehölzstreifen werden weitere positive Auswirkungen auf Natur- und Landschaft (z.B. Habitate) erwartet.

Aus diesen Gründen ist zu erwarten, dass infolge der Planung keine wesentliche Beeinträchtigung der Belange des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft erfolgt.

Schutzgebiete

Das Plangebiet wird nicht von Schutzgebieten berührt.

Immissionsschutz

Bei raumbedeutsamen Planungen sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Betriebsbereiche im Sinne der „Störfallverordnung“ (12. BImSchV) sind im Geltungsbereich nicht vorhanden und existieren auch nicht in relevanter Nähe zum Plangebiet. Eine Zulässigkeit von sog. Störfallbetrieben ist nicht Gegenstand der Planung.

Die geplante Sonderbaufläche liegt ca. 650 m südlich des Ortsrandes von Lochtum. Diese Flächenzuordnung lässt keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die in Lochtum vorhandene Wohnbebauung erwarten.

Bodenschutz / Altlasten

Im Plangebiet ist kein Altlastenverdacht bekannt. Die im FNP dargestellte ca. 150 m östliche gelegene Verdachtsfläche wird von der Planung nicht berührt.

Kampfmittel: Erkenntnisse über Kampfmittel liegen nicht vor. Allgemein gilt: Bei Kampfmittelfunden sind umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen (Tel. 0511 30245 500) sowie der Fachdienst Sicherheit und Ordnung der Stadt Goslar zu benachrichtigen.

Nachhaltiger Städtebau / planerischer Bodenschutz

Die Stadt Goslar bemüht sich im Sinne der **Bodenschutzklausel** (§ 1a BauGB) aktiv um eine Verringerung der Inanspruchnahme von freier Landschaft für bauliche Nutzungen.

Der planungsrechtliche **Bodenschutz** aus § 1 a Abs. 2 BauGB, die Flächeninanspruchnahme insbesondere von ungestörten Böden zu minimieren, geht konform mit den Zielen des vorsorgenden Bodenschutzes. Dieser beinhaltet die Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Funktionen und Nutzungsfunktionen des Bodens. Beeinträchtigungen der Funktionen, z.B. als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen oder als Bestandteil des Naturhaushalts, sind soweit wie möglich zu vermeiden (vgl. §§ 1 u. 2 Abs. 2 BBodSchG).

Das Land Niedersachsen hat im Rahmen eines Artikelgesetzes Ende 2020 das Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) in dem § 1a Abs. 1 mit folgendem Inhalt ergänzt:

- Bis zum Ablauf des Jahres **2030** ist die Neuversiegelung von Böden **landesweit auf unter 3 ha pro Tag** zu reduzieren.
- Bis Ende **2050** ist die **Neuversiegelung** komplett zu beenden.
- Anzurechnen sind Flächen die im Gegenzug entsiegelt werden.

Damit ist aus planungsrechtlicher Sicht den schon länger bestehenden vorgeannten Vorgaben eine Quantifizierung der Anforderung beigegeben. Die Stadt Goslar hat nach eigenen Recherchen im Schnitt der Jahre seit 2015 ein aus der Landesvorgabe anhand von Flächen- und Bevölkerungsanteilen ableitbares Limit von **5,34 ha/a** mit einem Jahresdurchschnitt **2015-2020 von 2,88 ha/a** schon **unterschritten**.

Bauleitpläne sollen eine **nachhaltige städtebauliche Entwicklung**, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in **Verantwortung gegenüber künftigen Generationen** miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Die konsequente Anwendung verdichteter, flächensparender und bodenschonender Bau- und Siedlungsweisen ist im Rahmen der Bauleitplanung anzustreben (vgl. Ziffer 2. 1, Rd. -Nr. 04 bis 06 des Anhangs 1 zu § 1 Abs. 1 LROP-VO, "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur / Entwicklung der Siedlungsstruktur").

Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Biogasanlage bereits durch bauliche Nutzungen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vorgeprägt. Der Standort wird durch die Planung gesichert, ohne neue Flächen in wesentlichem Umfang in Anspruch zu nehmen. Denn durch die Spezifik der weiterhin geplanten Agri-PV-Anlage bleibt zudem die bestehende Bodennutzung Landwirtschaft weit überwiegend erhalten (90% der Fläche). Die in der Planung enthaltene Neu-Inanspruchnahme von 10% der Fläche ist unvermeidbar um die Gewinnung von Solarenergie vor dem Hintergrund des Klimawandels in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu ermöglichen.

Der Standort der Biogasanlage wird nicht ausgeweitet, sondern lediglich gesichert. Daher wird hier keine Neuinanspruchnahme von Flächen begründet.

III. Anlass, Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung

Anlass der Planung

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die Absicht, die Fläche neben der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung auch für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie zu nutzen und die Gewinnung erneuerbarer Energien aus Biomasse zu sichern.

Es sollen im Plangebiet eine Agri-Photovoltaikanlage errichtet werden, die Landwirtschaft und solare Energiegewinnung parallel ermöglicht und der Standort der Biogasanlage gesichert werden.

Die Stadt Goslar strebt die Förderung der regenerativen Energien an. Gleichzeitig sollen im Plangebiet die Belange der Landwirtschaft u.a. als Wirtschaftsbereich der Urproduktion zur Herstellung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse berücksichtigt werden.

Die Nutzbarmachung landwirtschaftlicher Flächen für die solare Energiegewinnung bei gleichzeitiger Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung steht im Einklang mit diesen Zielstellungen.

Zwecke der Planung

Entsprechend dem „Leitbild einer nachhaltigen Energie- und Klimaschutzpolitik für Niedersachsen“, ist es ein Ziel der Landesregierung, die gesamte Energieversorgung in Niedersachsen bis spätestens zum Jahr 2050 nahezu vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen. Damit bildet das Land Niedersachsen analog zum Klimaschutzgesetz 2021 des Bundes eine starke Zielsetzung zur CO²-Reduktion.



Fotos: Investor

Das bedeutet insbesondere einen starken Ausbau der Solarenergie, die neben der Windkraft die einzige nachhaltige Energiequelle ist, welche in einem systemrelevanten Umfang zur

Verfügung steht. Die Dach- und Gebäudeflächen in Niedersachsen reichen jedoch nicht aus, um den zukünftigen Bedarf an Solarenergie zu decken. Daher müssen auch Teile der landwirtschaftlichen Flächen mit sogenannten PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) genutzt werden.



Fotos: Investor

Die infolge der vorliegenden Planung zu entwickelnde Agriphotovoltaik-Anlage könnte den Landnutzungskonflikt zwischen Photovoltaik und Landwirtschaft reduzieren, beziehungsweise lösen. Die in senkrecht aufgestellten Modulreihen zaunartige Anlage kann in einem auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angepassten Reihenabstand installiert werden.

Zudem soll der Standort der Biogasanlage als wichtiger Teil des erneuerbaren Energiemixes gesichert werden.

Die Planung folgt den Zielen der Landesregierung, die Energieversorgung in Niedersachsen auf erneuerbare Energien umzustellen dadurch den CO²-Ausstoß zu begrenzen und so eine nachhaltigen Energie- und Klimaschutzpolitik im Land umzusetzen.

Ziele und Grundzüge der Bauleitplanung

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen mit der vorliegenden 39. Änderung des FNP die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Sicherung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im Plangebiet geschaffen werden.

Ziel und Grundzug der Bauleitplanung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche gem. § 1 Nr. 4 BauNVO der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ .

Damit werden auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellten BPlan Lo-007 „Diestelkamp-Lochtum“ i.S.d. Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB geschaffen.

IV. Planinhalt und Begründung

Planinhalt

Gegenstand der 39. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Stadt Vienenburg ist die Umwandlung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in eine „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien“.

Begründung

Die bereits bestehende **Vorprägung** des Landschaftsbildes durch die Biogasanlage, die **niedrige Ertragsfähigkeit der Böden** (45 Bodenpunkte) und damit die in den letzten Jahren infolge der Trockenheit zunehmend **unwirtschaftliche Ackernutzung** sprechen für die Standortentscheidung.

Auch sind infolge der Umsetzung der Planung durch **Eingrünungen** und **positive kleinklimatische Effekte** auch Verbesserungen i.S.d. des Natur- und Landschaftsschutzes zu erwarten. An dem windexponierten Standort auf dem Weißberg in der Gemarkung Lochtum kann die Anlage auch einen gewissen Erosionsschutz bieten. Zudem sollen sich am Fuße der PV-Module naturnahe Säume entwickeln. Für die weiterhin vorausgesetzte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird derzeit ausgegangen von

- Grünland,
- Weideland (für Rindvieh),
- Greeningflächen,
- Dauerbrachen,
- evtl. Gemüseanbau.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet im Eigentum des Investors, so dass auch die **eigenumsrechtliche Verfügbarkeit** der Fläche gesichert ist.

Die **verkehrliche Erschließung** ist ebenfalls im notwendigen Umfang gesichert. Nach Rücksprache mit dem Energieversorger ist auch die **mittelspannungsseitige Einspeisung** möglich.

Die **Baugrundverhältnisse** und die **Topografie** eignen sich ebenfalls für die beabsichtigte Umsetzung von Agri-PV. Die bestehende **landwirtschaftliche Nutzung** kann parallel **fortgeführt** werden.

Andere Flächen mit besserer bzw. ähnlich guter Eignung stehen nicht zur Verfügung.

V. Umweltbericht

Der Umweltbericht legt gemäß § 2a BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Er wird im weiteren Verfahren u.a. auf Basis der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erarbeitet und zum Entwurf vorgelegt.

VI. Abwägung von Stellungnahmen

Werden soweit erforderlich nach dem Feststellungsbeschluss eingefügt.

Stadt Goslar, Fachbereich 3 – Bauservice __.__.2022

i.A.

gez.
L. Michel

Stadt Goslar

Aufgestellt:

Dipl. Ing. Frank Ziehe
Hessen, im November 2022